

Antragsteller: (Adresse + Tel.)

Antrag auf Erteilung einer Plakatiererlaubnis für

Plakate (max. DIN A1)
 Großwerbetafeln, Fahnen,
Straßenüberspannungen

Zurück an:

Stadt Ettlingen
Ordnungs-und Sozialamt
Schillerstraße 7-9
76275 Ettlingen

Ihr Ansprechpartner:

Herr Geiger
Telefon: 07243/101-188
Telefax: 07243/101-183
Hausanschrift: 76275 Ettlingen, Schillerstraße 7-9
e-Mail: ordnungsamt@ettlingen.de
web: www.ettlingen.de

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Anzahl der Plakate : _____ Stück

Anzahl der Großwerbetafeln, Fahnen, Straßenüberspannungen: _____ Stück

Standorte: _____

Für die Aufstellung und Entfernung der Plakate ist verantwortlich, z.B. Vorsitzender des Vereines oder Beauftragter (Angaben unbedingt erforderlich):

Name, Vorname, Anschrift

Telefon u. ggfs. Fax-Nr. (bitte unbedingt angeben!!)

Von den umseitig genannten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen und sichere deren Beachtung zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stadt Ettlingen
Ordnungsamt

Bitte beachten Sie umseitigen Hinweise und haben Sie Verständnis, dass wir bei der Vielzahl der Veranstaltungen in Ettlingen und der begrenzten Anzahl von möglichen Standorten, an denen Plakate aufgestellt werden dürfen, aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Interesse anderer Antragsteller auf die strikte Einhaltung der nachfolgenden Regeln achten müssen. Ferner möchten wir Sie auf folgende alternative Plakatiermöglichkeiten **ohne Erlaubnis** des Ordnungsamtes hinweisen:

- Plakatierung an den städtischen Litfasssäulen: Bitte wenden Sie sich an das Kultur- und Sportamt, Tel. 101-504
- Aushang von Plakaten in Schaufenstern des Einzelhandels nach Absprache mit den Geschäftsinhabern.

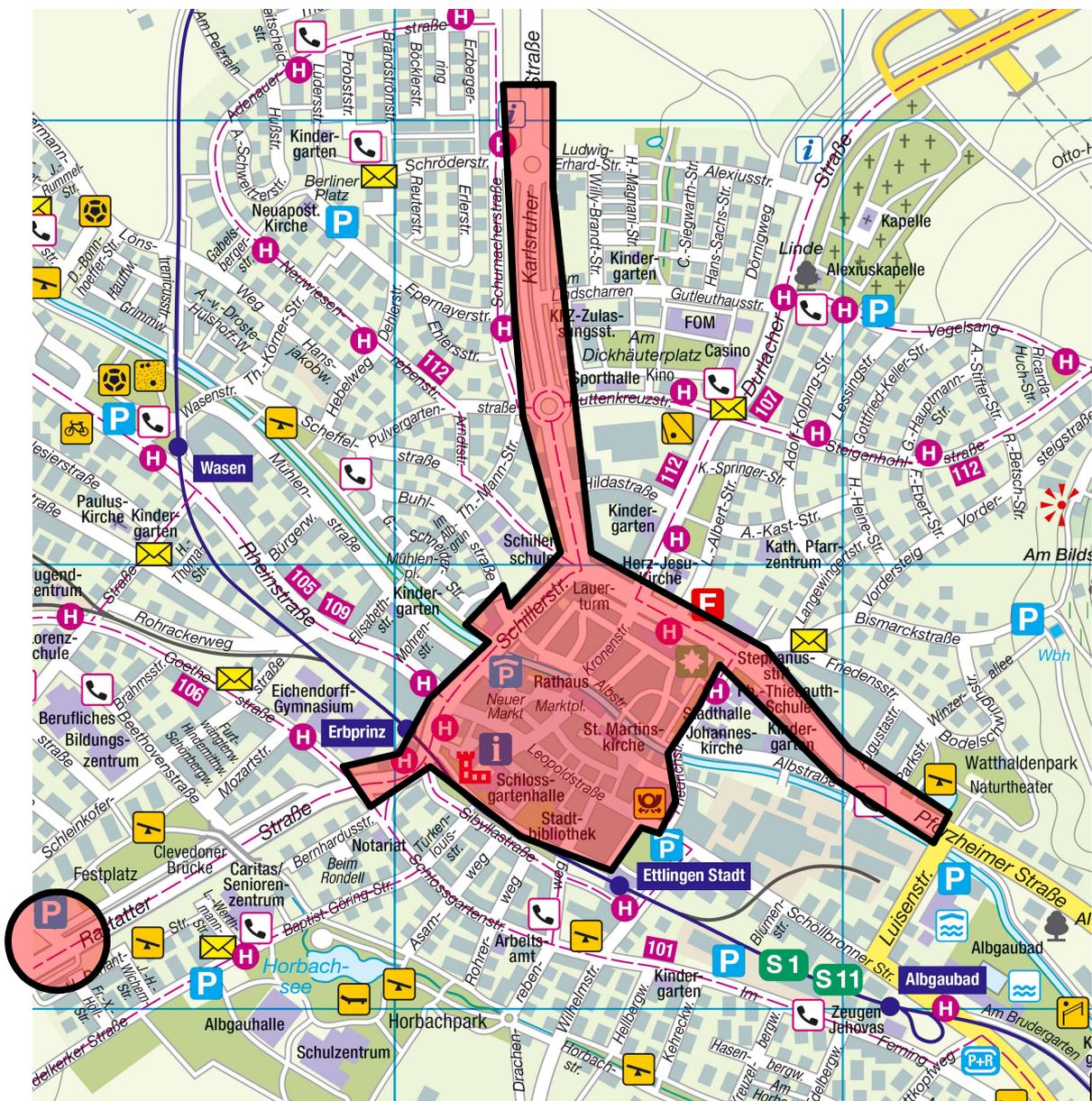
BITTE WENDEN!

Allgemein Hinweise zur Genehmigung:

1. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muss spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Erlaubnisbehörde schriftlich gestellt sein.
2. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen und liegen keine Hinderungsgründe vor, erhalten Sie eine schriftliche Genehmigung, die die Dauer der Plakatierung und weitere Nebenbestimmungen sowie die Gebührenfestsetzung beinhaltet.
3. Grundsätzlich ist die Dauer der Plakatierung befristet auf 14 Tage vor und bis drei Arbeitstage nach der Veranstaltung.
4. Vor der in der Erlaubnis genannten Frist dürfen Hinweisplakate/ Großwerbetafeln, Fahnen oder Straßenüberspannungen nicht aufgestellt werden
5. Mit Ablauf der in der Erlaubnis genannten Frist müssen die Plakate/ Großwerbetafeln/ Fahnen und Straßenüberspannungen entfernt sein.

Hinweis zur Anbringung von Plakaten (max. DIN A1)

6. Gleichzeitig mit der Plakatierlaubnis erhalten Sie Aufkleber, die an den Plakatträgern angebracht werden müssen. Diese Aufkleber dienen den Kontrollorganen als Nachweis, dass die Plakate genehmigt sind.
7. Sollten Plakate über den genehmigten Zeitraum hinaus oder ohne Aufkleber aufgestellt sein, werden diese ohne weitere Mitteilung durch städtische Dienststellen entfernt. Die Personal- und Fahrzeugkosten für den Transport sowie evtl. Kosten für die Entsorgung der Plakate werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Außerdem behält sich die Erlaubnisbehörde vor, gegen den umseitig genannten Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
8. Im Bereich der Innenstadt dürfen –vorbehaltlich- einer anderen Bestimmung in der Plakatierlaubnis- keine Plakate aufgestellt werden.
9. Plakate dürfen ferner nicht angebracht werden
 - im historischen Innenstadtbereich (siehe Plan in der Anlage, der Plan ist Bestandteil des Bescheides)
 - Karlsruher Straße zwischen Ortseingangsschild und Lauerturmkreisel
 - Pforzheimer Straße zwischen Luisenstraße und Lauerturmkreisel
 - Schillerstraße zwischen Badener-Tor-Straße und Lauerturmkreisel
 - Rastatter Straße zwischen Rheinstraße und Goethestraße
 - im Umkreis von 50 m an der Einmündung Dieselstraße/ Rastatter Straße
 - vor Gebäuden, in denen städtische Verwaltungseinheiten untergebracht sind (Umkreis von 20m)
 - an Geländern der Albrücken
 - an Ampelmasten und Masten von vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen
 - im Umkreis von 50 m zu den Ortseingangsstelen (Ortsbegrüßungstafeln)
 - auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern an Kreuzungen und Einmündungen
 - an Wartehäuschen und Verteilerkästen
 - an Bauzäunen bei Baustellen
 - an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 25 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand) und auf Verkehrsinseln
 - bis 5 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
 - bis 15 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen
 - an Bäumen
 - an Privatzäunen oder sonstigen baulichen Anlagen außerhalb öffentlicher Fläche, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
10. An einem Ort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder doppelseitig beklebt) angebracht werden. Ein Mindestabstand zum nächsten Plakatträger gleichen Inhalts von 50 m ist einzuhalten.
11. Die Plakatträger müssen sturmsicher befestigt werden.
12. Entlang von Straßen angebrachte Plakatträger müssen einen Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand einhalten und eine Mindestgehwegbreite von einem Meter freihalten.
13. Die Gebühr für die Erteilung der Plakatierlaubnis beträgt 47,50 € (20,- € Sondernutzungsgebühr + 27,50 € Verwaltungsgebühr), Großplakate je Stück 50,- Euro, Straßenüberspannung je Stück 15,- Euro.



An folgenden Orten darf u. a. nicht plakatiert werden:

- im historischen Innenstadtbereich
- Karlsruheer Straße zwischen Ortseingangsschild und Lauerturmkreisel
- Pforzheimer Straße zwischen Luisenstraße und Lauerturmkreisel
- Schillerstraße zwischen Badener-Tor-Straße und Lauerturmkreisel
- Rastatter Straße zwischen Rheinstraße und Goethestraße
- Einmündungsbereich Rastatter Straße/ Dieselstraße (Umkreis 50 m)
- im Umkreis von 20 m von Gebäuden, in denen städtische Verwaltungseinheiten untergebracht sind
- an Geländern der Albrücken
- an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 25 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand) und auf Verkehrsinseln
- an Ampelmasten und Masten von vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen
- im Umkreis von 50 m zu den Ortseingangsstelen
- auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern an Kreuzungen und Einmündungen
- an Wartehäuschen und Verteilerkästen
- an Bauzäunen bei Baustellen
- bis 5 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
- bis 15 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsanlagen
- an Bäumen und Privatzäunen